

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

**Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar**

Tel 0 61 31 - 253-110
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Mainz, 02.06.2021

Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 02.06.2021

Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderliche Organisation – Gültig ab 03.06.2021 bis auf Widerruf. Die Regelungen der Dienstanweisung vom 05.05.2021 werden aufgehoben.

1. Zur ausreichenden Minimierung des Ansteckungsrisikos an SARS-CoV-2 gelten im Bistum Mainz folgende Grundsätze:
 - a. Verbreitung und Konzentration des Virus durch Impfungen, Tests sowie Anwesenheits- und Teilnahmebeschränkungen minimieren.
 - b. Übertragungsweg über die Luft durch Abstand zwischen den Personen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und ausreichendes Lüften von geschlossenen Räumen unterbrechen.
 - c. Übertragungsweg über die Hände durch Händehygiene unterbrechen.
- 1.1. SARS-CoV-2-Tests werden im Bistum Mainz als zusätzliche, ergänzende Schutzmaßnahmen wie folgt eingesetzt:
 - a. Tests für Mitarbeitende in Schulen und Kindertagesstätten werden nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Länder im Sinne der Ziffer 17 angeboten.
 - b. Allen weiteren Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, werden Selbsttests (Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung) angeboten.
 - a. Das Angebot erfolgt zweimal pro Kalenderwoche.
 - b. Das Angebot und die Organisation erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 3.
 - c. Es besteht keine Testpflicht für die Mitarbeitenden und somit auch keine Nachweispflicht für die Testdurchführung und das Testergebnis. Lediglich der Nachweis über die Beschaffung der Tests ist bis zum 30.6.2021 aufzubewahren.
 - d. Eine flächendeckende, zentrale Beschaffung ist aus Gründen der Bedarfsermittlung und logistischen Verteilung nicht zielführend. Es wird daher an Kooperationen mit ortsansässigen Anbietern wie z.B. Apotheken verwie-

sen. Darüber hinaus können durch die Verantwortungsträger bei der Bischöflichen Kanzlei Kontaktdaten von Anbietern abgefragt werden, die zugelassene Selbsttests zu wirtschaftlichen Preisen verfügbar haben.

- e. Die angebotenen Selbsttests müssen über eine Zulassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verfügen.¹ Bei der Beschaffung über Apotheken oder die von der Bischöflichen Kanzlei empfohlenen Anbieter ist von einer solchen Zulassung auszugehen.
- f. Rechnungen (subsidiär) gehen zu Lasten des Haushaltes der jeweiligen Organisationseinheit.

1.2. Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Durch die Öffnung der Impfgruppe 3 wird einer großen Anzahl an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bistum Mainz eine Anmeldung zur Schutzimpfung ermöglicht.

Personen aus folgenden Berufsgruppe bzw. Tätigkeitsfeldern können, in Abhängigkeit ihres Wohnortes, im Bistum Mainz der Impfgruppe 3 —„Schutzimpfung mit erhöhter Priorität“ zugeordnet werden:

Mitarbeitenden im Bistum Mainz mit Wohnsitz in Rheinland – Pfalz

Alle Mitarbeitenden. Kirchliche Verwaltung ist in RLP der staatlichen Verwaltung gleichgestellt. Daher gehört jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, unabhängig vom konkreten Einsatzfeld, zur Impfgruppe 3.

Mitarbeitenden im Bistum Mainz mit Wohnsitz Hessen

Alle Mitarbeitenden in besonders relevanten Positionen. Religionsgemeinschaften gehören in Hessen zur kritischen Infrastruktur im Sektor Sozialwesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hilfe zur Bestimmung von Personen in „besonders relevanter Position“ nach der CoronaImpfV. (s. E-Mail vom 5. Mai 2021 oder <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>)

Bundeslandübergreifend

Tätigkeiten in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und weiterführenden Schulen:

- *Jugendreferenten*
- *Gruppenleiter in der Jugendarbeit*
- *Firmkatecheten*
- *Lehrer und Sozialarbeiter*
- *Verwaltungsmitarbeiter und Hausmeister*
- *etc.*

Die Personen die unter einer der oben genannten Kategorie fallen können sich für einen Impftermin in ihrem Bundesland registrieren.

Zum Impftermin wird dann eine Bescheinigung über die Beschäftigung benötigt.

¹ BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 - Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“), deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach §11 Abs.1 MPG derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM)

Die Ausstellung der Bescheinigungen wird organisiert und durchgeführt

- für die hauptamtlichen Seelsorger durch das Personaldezernat des Bischöflichen Ordinariates (hier erfolgt die Ausstellung automatisch)
- für die Beschäftigten an Schulen durch die Schulleitungen
- für die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates inkl. Außenstellen und Einrichtungen durch den zuständigen Dezernenten bzw. der Dezernentin
- für die Beschäftigten der Bischöflichen Dotation durch den Domdekan
- für die Beschäftigten des Bischöflichen Officialates durch den Official
- für die Beschäftigten der Kirchengemeinden durch die Pfarrer und die Verwaltungsräte
- für die Verbände, Vereine und anderen Körperschaften durch die Vorstände und Leitungen

Wenn es nicht anders durch die o.g. Verantwortungsträger kommuniziert wird, läuft das Ausstellen der Bescheinigungen wie folgt ab:

1. Beschäftigte füllen die zutreffende Vorlage (s. Vorlagen aus der E-Mail vom 5. Mai 2021 oder <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>) aus und übergeben/senden diese (E-Mail oder per Post) an den zuständigen Verantwortungsträger (maßgeblich für die Auswahl der Vorlage ist das Bundesland des Wohnortes).
 2. Der Verantwortungsträger prüft die Bescheinigung, unterzeichnet und siegelt/stempelt diese und gibt sie zurück an den Beschäftigten.
2. Welche Aktivitäten erlaubt sind und welche Anforderungen eingehalten werden müssen, ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz, den jeweiligen Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen und ggf. gebietsbezogenen Vorgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz gilt zudem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
3. Die Verantwortungsträger im Bistum Mainz haben zu organisieren und zu überwachen, dass die Anforderungen aus 2. eingehalten werden. Die Erstellung und Fortschreibung von Hygienekonzepten ist zwingende Voraussetzung, dass Aktivitäten stattfinden können. Mittelfristig ist es erforderlich und sinnvoll, die Hygienekonzepte in die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen zu überführen. Die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten sind über die Gefährdungen und Maßnahmen der aktuellen Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen. Die Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen sind bei Aufforderung dem Generalvikar und den kommunalen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Verantwortungsträger sind insbesondere:

- a. im Bischöflichen Ordinariat und dessen Außenstellen, in den Diözesaneinrichtungen und in den Schulen die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten
- b. in den Kirchengemeinden die Pfarrer und die Verwaltungsräte
- c. in den Kindertageseinrichtungen die Pfarrer, die Verwaltungsräte sowie die Geschäftsträger

- d. in den kirchlichen Verbänden und Vereinen die entsprechenden Vorstände und Leitungen
4. Vorlagen für Hygienekonzepte mit den Anforderungen dieser Dienstanweisung werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Diese können wie „Checklisten“ angewendet werden und erfüllen zugleich den Anspruch eines Hygienekonzeptes und einer Gefährdungsbeurteilung für die Übergangszeit der Pandemie. Folgende Planungshilfen stehen aktuell zur Verfügung:
- a. Beherbergung und Gastronomie
 - b. Bildungsveranstaltungen
 - c. Bürobetrieb inkl. Sitzungen, Publikumsverkehr und Dienstoffahrten
 - d. Gottesdienste
 - e. Kinder- und Jugendarbeit
 - f. Kindertageseinrichtungen
 - g. Musik
 - h. Treffen von Gruppen und Kreisen

Es sind unter dem Link auch weitere Arbeitshilfen und Vorlagen für die Corona-Organisation zu finden. Für Kindertageseinrichtungen werden Arbeitshilfen und Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen im Ordner „Arbeit und Gesundheit“ des CariNet bereitgestellt, für das Bischöfliche Ordinariat zusätzlich unter M:\ALLGEMEIN\Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz\Corona-SARS-CoV-2.

Wenn die Landesverordnungen das Erstellen von Teilnehmerlisten vorschreiben, wird dem unter der Einhaltung des Datenschutzes nach KDG nachgekommen. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Entsprechende Vorlagen sind unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/> zu finden.

5. Für die kommenden wärmeren Monate bitte ich Sie darauf zu achten, das Lüftungsverhalten in den Räumen den Gegebenheiten anzupassen. Die Gewährleistung eines ausreichenden Luftaustauschs ist weiterhin unerlässlich, wenn mehrere Personen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, um ein Ansteckungsrisiko an SARS-CoV-2 durch Aerosole zu vermeiden. Dies kann erfolgen durch:
- a. Stoßlüften mit weit geöffnete Fenster/Türen
Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens hängt z.B. von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen ab. Orientierungswerte finden Sie in den Planungshilfen aus Ziffer 4. (Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einer CO₂-Ampel gemessen oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO₂-App der DGUV berechnet werden.)
 - b. Technisches Lüften über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)
RLT-Anlagen können nur betrieben werden, wenn sie mit ausreichender Frischluftzufuhr betrieben/eingestellt werden können und/oder mit geeigneten Filtern ausgerüstet sind. Wir empfehlen Ihnen die Klärung mit der Fachfirma, die Ihre Heizung wartet und instand hält.

6. Die Arbeit in den Einrichtungen des Bistum Mainz ist von den Verantwortlichen, unter der Beachtung von Ziffer 7 so zu organisieren, dass folgende **Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude** eingehalten werden:
- a. Ein Betreten ist nur für Personen möglich, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.
 - b. Es ist eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht. Wenn Mindestabstände kurzweilig unterschritten werden, sind FFP-2-Masken² zu tragen. Die Verpflichtung endet an festen Sitzplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands.
 - c. Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –Gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts Anderes vorschreiben. Die Benutzung von Desinfektionsmittel ist dem nachgeordnet und nur dort notwendig, wo keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben ist bzw. dies nicht praktikabel ist.
 - d. in ein Einwegtaschentuch niesen und husten, wenn nicht griffbereit in die Armbeuge husten und niesen
 - e. regelmäßig die Räume lüften

7. **Arbeiten in der eigenen Wohnung und Präsenz am Arbeitsplatz**

Allen Mitarbeitende, die Büroarbeiten und vergleichbare Tätigkeiten ausführen wird angeboten diese Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die Entscheidung obliegt den Verantwortlichen nach Ziffer 3. Wenn Arbeiten in der eigenen Wohnung nicht möglich ist, sind die dringenden betrieblichen Gründe für mögliche Überprüfungen durch Aufsichtsbehörden aktenkundig zu machen. Für alle Mitarbeitenden, die ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz nachgehen, sind die Vorgaben aus 3. durch die Gefährdungsbeurteilungen/Hygienekonzepte der genannten Verantwortlichen umgesetzt. Die Gefährdungsbeurteilungen/Hygienekonzepte sind fortlaufend anzupassen. Sie sind darauf ausgelegt, dass ein Ansteckungsrisiko verhindert bzw. ausreichend reduziert wird. Sie haben sich in ihrer Wirksamkeit bewährt und werden fortgeschrieben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Ausnahmegenehmigung für eine Ausgangssperre benötigen erhalten diese über das Bischöfliche Ordinariat. Bitte füllen Sie dazu den für Sie vorgesehenen Vordruck digital aus und senden ihn per Mail zum Siegel an die Adresse: corona@bistum-mainz.de. (siehe E-Mail vom 15.12.2020)

8. **Dienstreisen und Dienstfahrten** im Inland können nur angetreten werden, sofern sie nicht in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden können oder andere dringende Gründe bestehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortlichen nach Ziffer 3. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass für die Dienstreise ein wirksames Hygienekonzept vorliegt.

² s. gleichwertige Maskentypen in der „Übersicht Masken“ der Stabsstelle AuG auf <https://bistum-mainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>

9. **Konferenzen, Sitzungen und andere dienstliche Zusammenkünfte** können in Präsenz stattfinden, sofern eine Ausrichtung in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) nicht möglich ist oder andere dringende Gründe dem im Wege stehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortlichen nach Ziffer 3, die für die Zusammenkunft ein wirksames Hygienekonzept sicherstellen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allen Teilnehmenden eine Quarantäne droht, wenn im Nachgang bei einem der Teilnehmenden eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird. Nutzen Sie für digitale Treffen die erprobten Möglichkeiten. Bei Fragen melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung (800@bistum-mainz.de). Bei der Entscheidung für ein Präsenztreffen sollen gewichtige Gründe gegeben sein (Komplexität der Materie, Satzungs Vorgaben, etc.).
10. **Bildungsveranstaltungen** können weiterhin in digitaler Form stattfinden. Darüber hinaus ist eine Durchführung in Präsenz unter Einhaltung der geltenden Landesvorschriften möglich, wie sie in der Vorlage aus Ziffer 4 aufbereitet sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 3. Mit der Wiederaufnahme von Aktivitäten ist verantwortungsvoll umzugehen. Ein aktuelles und umgesetztes Hygienekonzept ist eine zwingende Voraussetzung.
11. **Veranstaltungen in der Pfarrei** können weiterhin in digitaler Form stattfinden. Darüber hinaus ist eine Durchführung in Präsenz unter Einhaltung der geltenden Landesvorschriften möglich, wie sie in der Vorlage aus Ziffer 4 aufbereitet sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 3. Mit der Wiederaufnahme von Aktivitäten ist verantwortungsvoll umzugehen. Ein aktuelles und umgesetztes Hygienekonzept ist eine zwingende Voraussetzung.
12. **Veranstaltungen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit (inkl. Kommunion- und Firmvorbereitung)**
Die neuen Landesverordnungen haben im Blick auf die Inzidenzwerte und die diesbezüglich jeweils einzuhaltenden Hygienemaßnahmen für die Kinder- und Jugendarbeit eine neue Basis für Öffnungen gelegt, die wir auf allen Ebenen der Jugendarbeit nutzen können. Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit sind wieder unter Einhaltung der geltenden Landesvorschriften möglich, wie sie in der Vorlage aus Ziffer 4 aufbereitet sind.
Wir ermutigen und empfehlen die behutsame Wiederaufnahme der Kinder- und Jugendarbeit in Präsenz. Hierfür ist die Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten unabdingbar. Möglichst viel kann und sollte ins Freie gelegt werden. Wo es digital genauso gut geht, wird man weiterhin bei digitalen Treffen bleiben können. Nähere Informationen zu den Möglichkeiten der Öffnungen in der Jugendarbeit/Freizeiten/Zeltlager erfolgt durch das Bischöfliche Jugendamt.
13. **Vermietungen in Pfarrheimen** sind möglich, im Hinblick auf die Untersagung vieler Aktivitäten jedoch gut abzuwägen. Bitte beachten Sie hierzu die Hilfestellung der Rechtsabteilung: <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Sie finden dort auch das Muster für Zusatzvereinbarungen von Miet- und Nutzerverträgen.
14. **Bildungs- und Tagungshäuser:** Bereiche der Gastronomie und der Beherbergung können wieder öffnen, unter Einhaltung der geltenden Landesvorschriften, wie sie in der Vorlage aus Ziffer 4 aufbereitet sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Verant-

wortungsträger nach Ziffer 3. Mit der Wiederaufnahme von Aktivitäten ist verantwortungsvoll umzugehen. Ein aktuelles und umgesetztes Hygienekonzept ist eine zwingende Voraussetzung.

15. Kirchenmusik

Die Anforderung für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten ergeben sich aus der Anordnung zur Feier der Liturgie in ihrer aktuellsten Fassung.

Musikunterricht kann im Institut für Kirchenmusik und seinen Außenstellen sowie im Geltungsbereich der Chöre am Dom auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und der geltenden Landesverordnungen in Abstimmung mit den Verantwortungsträgern nach Ziffer 3 stattfinden. Die Anforderungen und Möglichkeiten für den außerschulischen Musikunterricht und Proben sowie Auftritte von nichtprofessionellen Chören und Musikgruppen sind in der Planungshilfe aus 4 aufbereitet.

16. Schulen und Kindertagesstätten

Die Regelungen für Schulen und Kindertagesstätten erfolgen durch die jeweiligen Fachdezernate.

Regelungen zu den Bereichen Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

17. Für die Feier von öffentlichen Gottesdiensten gilt die **Anordnung zur Feier der Liturgie in Zeiten der Coronakrise im Bistum Mainz in der aktuellen Fassung**. Wenn die jeweils zuständigen örtlichen Behörden zusätzliche Regelungen zu Gottesdiensten erlassen, die über die Regelungen dieser Anordnungen hinaus gehen, dann müssen diese behördlichen Regeln befolgt werden.

18. Obwohl wieder öffentliche Gottesdienste möglich sind, besteht in den Pfarreien weiterhin das Bedürfnis, zusätzlich öffentliche **Gottesdienste im Internet live zu streamen**. Streaming von Gottesdiensten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat das vereinfachte Anzeigeverfahren für Live-Streaming-Angebote angesichts der andauernden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Länder bis auf Weiteres verlängert. Auf den Internetseiten der Medienanstalten ist ein Merkblatt zum vereinfachten Anzeigeverfahren zu finden. Der entsprechende Link zum Merkblatt der Medienanstalten Rheinland-Pfalz und Hessen findet sich auf der Internetseite des Bistums Mainz bistummainz.de/corona.

Regelung zu Internetübertragungen von Gottesdiensten und liturgischen Feiern. Es hat eine Klärung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und den Wertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition bzgl. der Übertragung über das Internet gegeben. Es ist nun bis zum 31. Dezember 2022 möglich, Gottesdienste und andere liturgische Feiern über kircheneigene Internetpräsenzen zu übertragen. Es ist dabei unerheblich, ob der Gottesdienst bzw. die liturgische Feier zeitgleich über einen Stream oder auch zeitversetzt durch späteren Abruf übertragen werden soll. Für beide Übertragungsvarianten sind die Rechte eingeholt.

Dazu wurde zunächst die Vereinbarung mit der GEMA zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern verlängert. Die Vereinbarung erfasst das Live-Streamen über das Internet, die Aufnahme auf Audioträger, um diese an die Gläubigen in der Pfarrei bzw. Gemeinde kostenfrei zu verteilen und schließlich auch die Aufnahme auf CD, MP3 oder andere Träger oder auch auf Internetportale (YouTube, Facebook usw.) zum Abspielen der Musikstücke während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen

Feier, die beispielsweise unter freiem Himmel oder in großen Hallen, in denen die Hygienekonzepte eingehalten werden können, stattfinden.

Mit der VG Musikedition ist eine Vereinbarung ebenfalls bis 31. Dezember 2022 getroffen worden. Der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und dem VDD wird danach dahingehend erweitert, dass die Berechtigten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zu Verfügung zu stellen. Eine zeitliche Beschränkung (vorher 72 Std.) für ein Belassen der Liedtexte und/oder -noten besteht nicht weiter. Weitere rechtlichen Vorgaben und Regelungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse: <https://bistummainz.de/glaube/gottesdienste/gottesdienste-uebersicht/>

19. Nach wie vor sollten auch **geistliche Anregungen zu den Sonntagen** und spirituelle Impulse durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung gestellt werden. Behalten Sie bitte im Blick, dass nach wie vor ein großer Teil der Gläubigen keinen Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten haben wird.

20. Für **Krankenkommunion sowie Krankensalbung** ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst und alle seelsorgerischen Tätigkeiten, für die eine körperliche Nähe unabdingbar ist, ist einer Atemschutzmaske im Standard FFP-2 zu tragen.
Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit jemand anderen damit zu beauftragen. Bei Schwierigkeiten bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Dekan in Verbindung zu setzen. Im Seelsorgedezernat wurde eine Handreichung erarbeitet, die sich mit der Begleitung von Krankheit, Sterben und Trauer in der Coronakrise befasst. Sie steht nach wie vor als Download zur Verfügung.

21. Die **Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion** an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine **Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine Unterweisung erhalten haben und über geeignete Schutzausrüstung verfügen. Für Rückfragen hierzu melden Sie sich bitte im Seelsorgedezernat.

22. **Ruhestandsgeistliche:** Grundsätzlich steht einem wohlüberlegten Einsatz unter den üblichen Hygieneauflagen von zweifach geimpften Ruhestandsgeistlichen in der Seelsorge nichts entgegen. Ich bitte die Ruhestandsgeistlichen und die Verantwortlichen vor Ort abzuwägen, wie und in welchem Bereich ein Einsatz in der Seelsorge verantwortet werden kann.